

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 110 (1932)

Artikel: Die Befreiung der Landschaft Basel in der Revolution von 1798

Autor: Steiner, Gustav

Kapitel: 2.: Die Eidgenossenschaft : Herren und Untertanen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgeklärten vergrößerte sich. Durch die Ereignisse wurden sie in ihrem Glauben befestigt: Den Menschenrechten gehörte die Zukunft. Die Franken waren schlechtweg die uneigennützigen Befreier der unterdrückten Klasse.

Diese revolutionäre Propaganda, d. h. der Versuch der fränkischen Machthaber, durch Emissäre und Flugschriften oder bloß durch das Beispiel die Untertanen in der Eidgenossenschaft gegen die bestehenden Regierungen aufzuhetzen, hatte nur Aussicht auf Erfolg, wenn diese Untertanen politisch, sozial und wirtschaftlich unterdrückt und darum auch revolutionsreif waren. Die Verkündigung der freiheitlichen Grundsätze hatte nur Sinn und Wirkung, wenn die große Masse diese Freiheit nicht besaß. Wenn die Tellenfreiheit, die traditionelle Schweizerfreiheit, sich zum Vorrecht einer bestimmten Kaste verengert hatte, dann allerdings konnte der revolutionäre Gedanke zünden, so daß auch die Schweiz ein Revolutionsherd wurde.

Diese Erneuerung der Eidgenossenschaft war tatsächlich das Gebot der Stunde. Auch hier gab es Untertanen minderen Rechtes. Und der staatliche Verband der dreizehn Orte war kraft- und bedeutungslos geworden. Die Reformer wollten beides: die Umbildung nach den Grundsätzen der Menschenrechte, und die Schaffung einer geschlossenen starken Eidgenossenschaft.

2. Die Eidgenossenschaft: Herren und Untertanen.

Die Eidgenossenschaft war kein staatsrechtlicher Verband, wie wir ihn uns nachträglich gerne vorstellen. Der lockere Bund bestand in seinem Kern aus den dreizehn Orten, die durch ganz verschiedenartige Bünde schlecht und recht zusammengehalten wurden. Der konfessionelle Zwiespalt, Parteibündnisse mit katholischen oder protestantischen Mächten, der Gegensatz von Städten und „Ländern“ (wie den Urkantonen), die Unterschiede in Lebensart und Bildung, die Rivalität zwischen den Innerschweizern einerseits, welche sich stets als Gründer und als Hort der Eidgenossenschaft fühlten, und den städtischen Freistaaten wie Bern anderseits, innerhalb der Städteorte wieder die Konkurrenz zwischen Bern und Zürich: das alles beförderte das gegenseitige Mißtrauen, begünstigte die Zersetzung des Bundes. Nicht einmal die fiskalische Ausnützung der gemeinsamen Untertanengebiete, der Gemeinen Herrschaften, vermochte die Interessengemeinschaft auch für andere Ziele und Aufgaben zu erhalten.

Die Eidgenossenschaft hatte sich seit dem 15. Jahrhundert sozusagen auseinanderentwickelt. Sie war darum auch jedem Windstoß ausgesetzt. Man stellt sich

gerne vor, daß ein wohlgefügtes, lebensfähiges und verehrungswürdiges Staatswesen durch die Aufwieglung der Neuerungssüchtigen zertrümmert worden sei. Oder das Diplomatenspiel der fränkischen Machthaber habe dem glücklichen Zustand eines „freien“ Volkes ein Ende gemacht. Man vergißt dabei, daß die Krise ganz einfach den kläglichen Zustand der Eidgenossenschaft offenbar machte. Nicht umsonst lebte man seit dem Ausbruch der Revolutionskriege in beständiger Angst, erdrückt zu werden. Bald ging das Gerücht, der Kaiser werde für seine Verluste entschädigt auf Kosten der Schweiz; bald war davon die Rede, daß Basel, Genf und Wallis französisch würden. Man fürchtete den Krieg, und man fürchtete noch mehr den Frieden. Denn es hieß, die Schweiz solle aufgeteilt werden. In der Eidgenossenschaft war der Zusammenhang verlorengegangen, der Zusammenhang der Orte untereinander, und der Zusammenhang des Volkes innerhalb der Kantone. Es fehlte an wirklicher Volksgemeinschaft. Was Gottfried Keller in der Sonderbundszeit von den Waldstätten mit zürnender Wehmut klagte, das gilt auch von den dreizehn Orten Löblicher Eidgenossenschaft zur Zeit der Revolution:

Sie nähren sich noch zur Stunde
vom alten Ruhm mit List,
Der doch auf der Wasser Grunde
Schon lange versunken ist.

Denn auch in der Schweiz gab es eine Ungleichheit, die aus der Geburt hervorging. Der Städter zum Beispiel regierte über den Bauer, in der Stadt selbst waren es Patrizier, Aristokraten, Zünftler, die das Regiment in Händen hielten und Handel und Wandel nach persönlichem Vorteil ordneten. In einzelnen Orten bestand noch die Leibeigenschaft. Wer die Frage stellte, warum die Landleute als freie Schweizer nichts zu den öffentlichen Angelegenheiten zu sagen hätten, vom Handelsverkehr, von allen geistlichen und staatlichen Beamtungen ausgeschlossen seien, der bekam zur Antwort: „Sie haben kein Recht dazu, sie waren Leibeigene, als man sie ankaufte.“ Und der Trost ward etwa beigefügt: „Etwas anderes wäre nicht gut für sie, und sie sind ja glücklich . . . Das Regieren würden sie nicht verstehen.“ „Ich bin ein Herr und Burger“, war ein Machtwort gegenüber den Landleuten.

Immer enger wurde der Kreis der Regierenden gezogen. In den Städtekantonen beherrschte die Stadt das Land. Sie betrachtete sich in politischem und privatrechtlichem Sinn als die rechtmäßige Eigentümerin der Landschaft. Im Laufe der Zeit bildete sich die städtische Bürgerschaft in eine geschlossene Herrscherkaste

um. Die Freiheiten, die der Landschaft verbrieft waren, gerieten in Abgang. Die Volksanfragen, wie sie früher üblich gewesen waren, hörten auf. Das Bürgerrecht wurde geschlossen, d. h. es wurden keine neuen Bürger aufgenommen. Der Städter wurde erblicher Herr und Burger, der Landmann erblicher Untertan. Die Landschaft geriet nicht nur in politische sondern auch in wirtschaftliche Abhängigkeit von der Stadt. Die Handelsvorrechte der Stadt begründete man gelegentlich mit der moralisierenden Betrachtung, daß die Kaufleute oft in Fallimente verwickelt, die Weber und Spinner hingegen, die nur an die Verbürgerten ihre Ware abgeben und also nicht wie Kaufleute handeln dürften, von solchen Fallimenten verschont seien.

Versuche der Landbevölkerung, sich für ihre freiheitlichen Rechte zu wehren, endigten meistens mit dem Sieg der Regierung und mit engerer Einzäunung des Landvolkes. Gewöhnlich mußten die Freiheitsbriefe ausgeliefert werden. Was zufälligerweise in den Dorfladen zurückblieb, wurde in der Revolutionszeit wieder ans Licht gezogen, als urkundliches Beweisstück für die früheren Volksrechte. Im 18. Jahrhundert war jener Zustand des Absolutismus erreicht, da der Landmann in leidendem Gehorsam sich den Weisungen der „Gnädigen Herren“ fügte. Die Verwaltung der einträglichen Vogteien lag in der Hand der städtischen Bürger. Die wirtschaftliche Einschränkung ging so weit, daß im Jahre 1761 im Großen Rate zu Basel allen Ernstes die Frage zur Behandlung kam, ob nicht alle entbehrlichen Gewerbe auf der Landschaft aufgehoben werden sollten, und man trug sich mit dem Gedanken, den Bauern die Käsebereitung zu untersagen, damit man wohlfeilere Butter auf dem Basler Markt erhalte.

Das ancien régime hat zu allen Zeiten Lobredner gefunden. Es wird demjenigen, der aus der politischen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit seiner Mitmenschen Nutzen zieht, nie an schönen Begründungen fehlen. Die Ausbeutung wird naturgemäß immer noch durch die Rücksicht eingeschränkt, nicht durch ein Übermaß von Anforderungen die Quelle des Gewinnes zu zerstören. Wenn also auch festgestellt werden kann, daß die herrschenden Kreise der größern Städteorte ihren Untertanen ein „erträgliches Los“ sicherten, dann sind wir von dem, was die Anhänger der Humanitätsidee oder der Menschenrechte für das Glück des Einzelnen verlangten, weit entfernt.

Im ersten helvetischen Parlament wurden von den früheren Untertanen die bittersten Anschuldigungen gegen ihre einstigen Herren vorgebracht. Der Haß mag daran sein redlich Teil haben. Der Basler Wernhard Huber, ideal gesinnter städtischer Patriot, nahm die alten Regierungen in Schutz: viele unter ihnen haben das Vaterland gut und treu verwaltet, rühmte er; unter der alten Ordnung

gab es keine allgemeine Tyrannie oder Unterdrückung des Volkes; überall frei-lich geschahen einzelne tyrannische Akte.

Das Los der Untertanen in den Gemeinen Herrschaften, d. h. in den Untertanengebieten, welche Kollektiveigentum mehrerer Orte waren, schien nicht be-sonders hart zu sein. Und doch berichtet Ochs, er sei zum Feind des herrschen-den Systems und zum Anwalt der Untertanen geworden, weil er als Vertreter seines Kantons bei der Rechnungsablegung in Lugano und Locarno die ver-werflichen Mißbräuche in der Verwaltung der Vogteien kennen gelernt habe. Es war, als ob ein Fluch auf diesen Gebieten lastete. Die Vögte – immer von einzelnen besseren Elementen abgesehen – trachteten einzig nach persönlichem Gewinn. Aber nicht nur die Vögte, sondern auch ihre Kontrollorgane ließen sich durch Bestechung leiten.

Auch in den „väterlich“ regierten immediaten Untertanengebieten war der Einzelne der Laune der städtischen Beamten ausgesetzt. Mit seinen Machtbefug-nissen reichte der Landvogt in alle Lebensverhältnisse hinein, und der Mißbrauch dieser Macht, zu dem zu allen Zeiten gerade die kleinen, aber gewinnsüchtigen Geister verleitet werden, vergiftete das Verhältnis zur Obrigkeit. Wenn die Klagen und Beschwerden nicht zahlreich sind, dann darf diese verhältnismäßige Stille nicht als Zeichen der Zufriedenheit gebucht werden. Den Untertanen wurde das Maul verbunden. Wollte man sich über die willkürlichen Eingriffe, die am empfindlichsten das Leben des Einzelnen treffen, beklagen, dann mußte man sich an denjenigen wenden, von dem sie ausgingen: an den Landvogt!

Übrigens darf nicht übersehen werden: Es handelte sich um eine in alle Lebensverhältnisse eingreifende Zurücksetzung der Untertanen, die immer mehr als Mißachtung und Rechtsverletzung empfunden wurde, und zwar um so fühl-barer, weil die Regierungen auch in den Gemeinden den Kastengeist begünsti-ten, der an vielen Orten mit gehässigen Vorrechten oder Mißwirtschaft ver-bunden war.

Die Verwaltung durch die Regenten ist oft in ein günstiges Licht gerückt worden. Namentlich die der Berner. Abgesehen von der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Untertanengebieten, ist die Beurteilung abhängig von dem Maßstab, der angelegt wird. Verglichen mit den Gemeinen Herrschaften, in denen noch in großem Umfang die Leibeigenschaft in verschiedenen Abstu-fungen bestand, waren die unmittelbaren Untertanen, wie die Waadländer, die Zürich- oder Baselbieter, glücklich zu nennen. Die Privilegierten umgaben zudem ihr Regierungswesen mit dem Nimbus geheiliger Institutionen und täuschten eine väterliche Vollkommenheit vor, gegen die man sich nicht auflehnen durfte, ohne

den Vorwurf sträflicher Undankbarkeit und verräterischer Rebellion auf sich zu ziehen. Die Geistlichkeit stand auf der Seite der „Privilegienkrämer“. Die Folgerung aus der Lehre, daß alle Menschen vor Gott gleich seien, zog sie nicht. Das taten hingegen die Führer der schweizerischen Reformbewegung, die als Gottesleugner verächtlich gemacht wurden. Diese beriefen sich wie Legrand mit der Forderung der Gleichheit und Brüderlichkeit auf die Bergpredigt. Er sei von der Leidenschaft für das Glück der Menschheit besessen, schrieb Ochs an Johannes Müller. Weiter: „La base de ce bonheur est l'humilité et la bonté, le code de ce bonheur est le sermon de la montagne.“ Unter seinem Einfluß schrieb Müller über die französischen Revolutionsführer wie Lafayette: Gott ist mit ihnen und in ihnen. Die Geistlichkeit aber predigte paulinisch den Gehorsam und die Ehrfurcht vor der gottgewollten Obrigkeit. Sie begründete die bestehende Ungleichheit aus der Schrift.

Für die Schulung der Landleute wurde möglichst wenig getan. Die Geschichte der schweizerischen Volksschule beginnt erst mit dem Namen Pestalozzis. Er sammelte die Ärmsten unter den Armen und wurde der Vater der Waisen, weil er, der Revolutionär, aus den christlichen Forderungen auch eine Verpflichtung ableitete. Und derjenige, der sich als erster der verwahrlosten Schulen auf der Landschaft annahm, war Peter Ochs. Die Regenten sahen die Aufklärung des Landvolkes nicht gerne. Auf sie fällt der Vorwurf zurück, daß die Patrioten aus den Bauerngemeinden, die im ersten helvetischen Parlament saßen, ein ungebildetes Volk waren.

Die ehemals ruhmvolle Eidgenossenschaft war nur eine Verbindung von Regierungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung ihres Besitzstandes und der Privilegien. Eine kleinliche Interessengemeinschaft, die ihrer Vergangenheit unwürdig war. Eine Reform von innen heraus wurde zur Notwendigkeit und schien gleichzeitig unmöglich.

Der Ruhm, für das Glück der Untertanen gesorgt zu haben, hält der Prüfung nicht immer stand. Ein Beispiel genügt. Der menschenfreundliche Berner Landvogt Tscharner erzählte dem Basler Freunde Isaak Iselin, daß seine Rebleute „beim Genuß der Schnecken ihre Reben von diesem schädlichen Insekt und sich dabei vor Hunger retten“. Nicht der Wohlstand der Landleute, sondern der eigene Vorteil lag der städtischen Bürgerschaft in erster Linie am Herzen. Dr. Heinrich Lavater äußerte sich seinem Freunde Hans Konrad Escher gegenüber: Zürich gehöre zu den glücklichsten Kantonen, es bedürfe nur eines Schrittes vom Throne aus, um ihn zum glücklichsten Fleck auf dem ganzen Erdboden zu machen. Aber der Städter denke nicht daran, was der Untertan empfinde, dem

Handel und feineres Handwerk oder gar das Studium verschlossen seien. Nie werde der Rat dieser „freien Schweizer“ eingeholt, sondern der Untertan werde nur durch despotischen Machtspurk regiert.

Weil die „Staatsperücken“ nicht von sich aus zu Opfern bereit waren, musste der Weg zur Demokratie erkämpft werden. „Die ganze Welt wird anders“, schrieb Johannes Müller im Jahre 1797, „und wir sollen unsere veralteten Formen behalten können?“ Am liebsten hätte er in die überlebten Verhältnisse hineingeleuchtet, um die öffentliche Meinung anzurufen. Aber es kam ihm so vor, als ob er „während einem Sturmwinde mit Fackeln in dem morschen Bau herumspaziere“. Das also war die Eidgenossenschaft bei Ausbruch der Revolution: ein morscher Bau. Und dieses war das Ziel der Patrioten: auf dem Fundamente der Rechtsgleichheit einen neuen Bau aufzuführen. Alle sollten inskünftig Kinder des Hauses sein. Es heißt, den Willen der Reformer erkennen, wenn man sie beschuldigt, daß es ihnen an Vaterlandsliebe gemangelt habe. Sie besaßen die Einsicht in die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit der Zustände und den Willen, eine neue Eidgenossenschaft zu gestalten, ein Staatswesen mit einer wahren Volksgemeinschaft. Dazu war notwendig die Beseitigung der Untertanenverhältnisse und die Einführung der politischen Gleichheit. Dann aber, wenn das ganze Volk, nicht nur der Angehörige der Zunftaristokratie oder der regimentsfähigen Familien, sondern jeder Städter und Landmann die „Leibesfreiheit“ besaß, Zutritt zu den Aemtern hatte und mitbeteiligt war an der repräsentativen Demokratie: dann strömten Kräfte zusammen, die der neuen Eidgenossenschaft wieder eine geadtete Stelle im Verein der Staaten schuf, und die sie fähig machten, in ihrer Existenz nicht von den fremden Mächten abhängig zu sein. Die Reformer wollten nicht nur zerstören, sondern vor allem aufbauen.

In schweizerischen Städten, sogar in Bern, war man anfänglich über den Ausbruch der Revolution in Frankreich erfreut.

Ein sprechendes Zeugnis ist in der Äußerung des Berners Nikl. Friedrich von Mülinen, des späteren Schultheißen, enthalten. Im September 1789 schrieb er an Johannes Müller: „Ich bin von der französischen Nation entzückt, daß sie endlich den Mut und die Kraft gewonnen hat, die Ketten zu brechen, welche der Geist der Zeit vollständig unerträglich machen sollte. Aber wenn mir als Menschen diese Revolution Vergnügen gemacht hat, so ist es etwas ganz anderes, wenn ich daran denke, daß ich Berner und Edelmann bin. Als Aristokrat muß ich befürchten, daß diese Freiheitsgärung auch bis zu uns dringe und Uns der Vorteile beraube, welche die Berner der Tapferkeit und der Weisheit ihrer Vorfahren verdanken. Also noch einmal: wenn diese Revolution, welche vielleicht

die Umstände auch uns vorbereiten, uns nur dazu führen sollte, daß wir mit den Repräsentanten unserer Untertanen die Regierung teilen würden, die wir jetzt allein besaßen, und so aus dem Staate Bern eine wirkliche Republik entstünde, ich würde, weiß Gott, hübsch zu meiner Partei stehen."

Diese Auffassung eines Mannes, der sich zu den Gemäßigten zählen durfte, macht eine reinliche Scheidung zwischen dem humanen und idealen Denken einerseits und dem praktischen Egoismus anderseits. Die Humanitätslehre des Zeitalters mochte den Unterdrückten mit ihrem Anspruch auf Gleichheit recht geben. Wer aber im Besitz der Macht war, dem war das Hemd näher als der Rock.

Die regierende Klasse hielt starr an ihren Vorrechten fest. Die von Walliser, Berner, Schaffhauser und Zürcher Gemeinden unternommenen Versuche, alte Rechte wieder zu erlangen oder Lasten abzuschütteln, mißglückten. Durch die Strafgerichte wurde die Unzufriedenheit verschärft. Der Versuch der aufgeklärten Gemeinden am Zürichsee, mit Stäfa im Mittelpunkt, durch eine Denkschrift sich Gehör zu verschaffen und die ökonomische und rechtliche Gleichstellung mit der Stadt unter Berufung auf alte Rechte zu erwirken, endigte mit hartem Prozeßverfahren, bevor die Bittschrift auch nur eingereicht war. Man müsse den Leuten zeigen, sagte David von Wyß, daß „Staatszerrüttungen härter gestraft werden, als kleine Diebstähle“. Mit den ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln trug die Regierung den Sieg davon, aber es war ein Sieg, der das Volk in seinen Rechtsgefühlen tief verletzte und unlösdbaren Groll zurückließ.

Die Reformer erkannten, daß ein Stoß von außen nötig sei. Sie wünschten geradezu einen Druck von Frankreich aus. Die Umschaffung wollten sie selber in die Hand nehmen. Aber das Machtwort der fränkischen Regierung sollte sie davor bewahren, bei den Köpfen genommen zu werden. Frankreich wollte die Demokratisierung der Schweiz, den Sturz der Aristokraten, die Umschaffung oligarchischer Regierungssysteme zur repräsentativen Demokratie. Frankreich wurde zur Schutzmacht der Reformer in den Städten und der aufrührerischen Untertanen. Die „Patrioten“, wie sich die Freunde der Umschaffung in der Schweiz nannten, konnten dieses Schutzes überhaupt nicht entbehren. Aus der Einmischung Frankreichs entwickelte sich in der Folge die kriegerische Aktion. Der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft war das Ergebnis.

Die baslerische Revolution ging ihm voraus. Sie war das Werk der Basler Patrioten zu Stadt und Land. Sie vollzog sich, wie sich die Patrioten rühmten, ohne fremde Einmischung und Gewalt. Aber sie war von allen möglichen Gefahren und Verwicklungen bedroht. Immer war der Blick auf die Miteidgenossen und auf den rätselhaften fränkischen Nachbar gerichtet. Und die eid-

genössischen Mitstände verfolgten ihrerseits Gang und Verlauf der baslerischen Bewegung.

Die baslerische Umwälzung wurde begünstigt durch Frankreich, erleichtert durch die Bewegung im Waadtland, aber erschwert durch die übrige Eidgenossenschaft. Es konnte den aristokratischen und oligarchischen Regierungen nicht gleichgültig sein, wenn an irgendeiner Stelle das bisherige System erschüttert wurde. Nicht nur unversöhnliche Gegner der demokratischen Gleichheit in Basel waren versucht, sich um Hilfe an ihre eidgenössischen Standesgenossen zu wenden; sondern die Privilegierten aller schweizerischen Orte hatten guten Grund, den Einbruch in die absolutistische Regierungsform zu verhindern. Es war unerhört und schlimmes Beispiel, wenn sich die Stadt Basel dazu hergab, mit den Untertanen der Landschaft überhaupt zu unterhandeln.

Die eidgenössische Einmischung, die von den einen erhofft, von den andern gefürchtet wurde, kam letzten Endes nicht zustande. Ob sie von Basler Altpatrioten angerufen wurde, wie damals behauptet wurde, das läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Daß sie unterblieb, darin mögen wir die Wirkung erkennen, die von Frankreich ausging. Man rechnete damit, daß eine eidgenössische sofort eine französische Intervention auslösen werde. Frankreich erklärte im Dezember 1797 die Waadtländer unter seinen Schutz. Daß sich das Direktorium nötigenfalls auch der baslerischen Patrioten annehmen werde, das war zu vermuten. Man mußte also die Einmischung des überlegenen Nachbars in Rechnung stellen.

Zu den Gründen, welche die Patrioten für eine sofortige Durchführung der Umschaffung anführten, gehörte nun gerade der Wunsch, dem fränkischen Direktorium zuvorzukommen, falls dieses im geheimen einen Einbruch in die Schweiz plane unter dem Vorwand, die Umschaffung vorzunehmen, da sie von den Schweizern selber nicht durchgeführt werde. Sich selber revolutionieren: das war das Schlagwort des Peter Ochs.

Der Freistaat Basel machte mit der freiwilligen Umschaffung den Anfang, während sich fast gleichzeitig unter französischem Schutz die Waadtländer gegen ihre bisherigen Herren, die Berner, erhoben. Sie begehrten freie und gleichberechtigte Schweizer zu sein.

3. Basel: Stadtregiment und untertänige Landschaft.

Auch der Freistaat Basel war keine wirkliche Republik. Die Bürgerschaft der Stadt war in Zünften organisiert. Diese wurden immer mehr von der Betätigung in öffentlichen Sachen auf die engbegrenzten Handwerksinteressen zurück-